

Im Zusammenhang mit dieser Problematik ist weiter noch § 209 StPO zu behandeln. Auch diese Norm wird m. E. unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Unmittelbarkeit zu großzügig gehandhabt.

Vor allem gilt das im Hinblick auf § 209 Abs. 1 StPO. Wolff sagte auf der Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte: „Der Untersuchungsführende kann wegen dieser Bestimmung seine Aufgabe als erfüllt ansehen, sobald er ein Geständnis des Beschuldigten erreicht hat.“<sup>18</sup> Tatsächlich wurde § 209 Abs. 1 z. T. durch die Gerichte in einem Umfange gehandhabt, der mit den demokratischen Grundsätzen unseres Strafprozesses nicht immer in Einklang zu bringen war. M. E. wird diese weitere Handhabung ausgeschlossen, wenn der Grundsatz der Unmittelbarkeit in der vorgeschlagenen Fassung seinen gesetzlichen Niederschlag findet.

Darüber hinaus muß zur Verlesung von Vernehmungsprotokollen im Rahmen des § 209 Abs. 1 nach meiner Auffassung noch folgendes gesagt werden. Aus der Formulierung „zum Zwecke des Beweises“ in dieser Vorschrift wird z. T. die Schlußfolgerung gezogen, daß mit der Verlesung das Geständnis bewiesen sei. Das ist nicht richtig. Auch das ausnahmsweise verlesene Geständnis unterliegt, wie jeder Beweis, der kritischen Würdigung des Gerichtes. Ich bin sogar der Auffassung, daß dann, wenn Widersprüche zwischen dem Protokollinhalt und den Erklärungen des Angeklagten, die er in der Hauptverhandlung abgibt, auftreten, grundsätzlich weitere Beweiserhebungen erforderlich sind. Im übrigen sollte geprüft werden, ob nicht im Interesse der Vermeidung von Auslegungsfehlern statt der Formulierung „zum Zwecke des Beweises“, die Formulierung „zum Zwecke der Beweisaufnahme“ verwandt werden sollte.

Schließlich möchte ich im Zusammenhang mit der stärkeren Durchsetzung des Prinzips der Unmittelbarkeit noch auf § 211 Abs. 2 StPO hinweisen. Nach dieser Vorschrift ist es dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes überlassen, ob es bei Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anordnet oder nicht. M. E. sollte das Wort „kann“ durch die Formulierung „hat ... anzuordnen“ ersetzt werden.

Abschließend zu dieser Problematik gestatten Sie mir noch ein Wort zu § 206 StPO. Diese Vorschrift wird m. E. zum Teil, bedingt durch ihre irreführende Überschrift, verschiedentlich falsch ausgelegt. § 206 StPO behandelt die Art und Weise der Beweiserhebung von den schriftlichen Beweisen (Beweismitteln), die auf Grund ihres Inhalts für die begangene Handlung von Bedeutung sind. Die Anwendung dieser Vorschrift kommt daher nicht in Betracht, wenn das zu verlesende Schriftstück den Inhalt

i\* F. Wolff, a. a. O., S. 434.